

Maßregel wird dadurch im Voraus innerhalb derjenigen Grenze gehalten, welche andere nicht minder gewichtige Rücksichten gebieterisch erheischen. Die Deputation acceptirt demnach den Satz, daß zur Zeit in keinem Fall mehr für den gedachten Zweck verwendet werden dürfe, ohne jedoch irgend wie den spätern Entschliefungen darüber vorzugreifen zu wollen, daß nicht auch eine kleinere Summe für ausreichend erachtet werden könnte. Die Deputation muß deshalb sich und ihrer geehrten Kammer die vollste Freiheit wahren.

Beim Budget sollen die einzelnen Erhöhungen aus den aufgestellten Gesichtspunkten geprüft, es soll die Maximalsumme in keinem Fall überschritten werden, möglicherweise kann aber aus den Vorschlägen der Deputation und den Beschlüssen der Kammer auch ein minderer Gesamtbetrag hervorgehen. Die Deputation muß diese Freiheit wahren, so lange sie und die geehrte Kammer die Bedarfsfrage nicht in der einzelnen Anwendung geprüft haben; — denn unmöglich wird man Zulagen gewähren wollen oder können, nur damit die genannte Maximalsumme erfüllt wäre. Die Begrenzung überhaupt wird angenommen — die Aufbesserung selbst und deren Höhe wird bei den einzelnen Etats zu beurtheilen sein.

Den Satz unter 9 betreffend, so werden ganz neue Bedürfnisse allerdings in die gedachte Maximalsumme nicht mit einzurechnen sein, wogegen die Ausnahme anderer Verhältnisse für Gehaltsaufbesserungen allerdings ein so weites und unübersehbares Feld darbietet, daß die Deputation für eine solche sich nicht erklären kann. Eine Ausnahme, die auf wirklichem und anzuerkennendem Bedürfnis beruht, ist nach Punkt 8 bereits zulässig.

Ferner hat die Deputation gegen die Postulirung der Gehaltsverbesserungen in der Form von Dispositionssummen sich zu erklären. Wollte man diesen Weg einschlagen, so würde man, abgesehen davon, daß derselbe zu manchen Mißdeutungen Veranlassung geben könnte, die Bedarfsfrage in concreto der Beurtheilung der Kammer gänzlich entziehen, was die Deputation nicht bevorworten zu können glaubt. Deshalb, und da die Gehaltsaufbesserungen doch einmal etatisirt werden müssen, die Regierung auch, wenn sie dieselben im Einzelnen mit der Ständeversammlung vereinbart, den vielen Ansprüchen gegenüber, sicher in einer bessern Position ist, hat die Deputation den Herren Regierungs-Commissaren erklärt: Dispositionssummen für den vorliegenden Zweck nicht bevorworten zu können, hat sich vielmehr einen Specialetat über dieselben erbeten. Ein solcher Etat ist ihr denn auch zugesichert worden, die Deputation wird denselben bei den einzelnen Budgets der geehrten Kammer mittheilen und sich dort darüber gutachtlich äußern.

Die Deputation faßt das Gesagte, ihr Gutachten über die vorliegende Angelegenheit und über die Vorschläge der hohen Staatsregierung in folgenden Beschlüssen zusammen, die sie bei der geehrten Kammer beantragt.

1.

Es wird anerkannt, daß für einen Theil der im Staatsdienst angestellten Beamten, Officianten und Diener wegen der zunehmenden Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, und dem dadurch entstehenden Mißverhältnisse zu ihren Gehältern oder Bezügen einige Aufbesserung der letztern erforderlich sei.

2.

Die Gehaltsaufbesserungen bleiben zur Zeit auf die

dringendsten beschränkt, und es sind dabei, jedoch ohne daß ihnen deshalb irgend ein Anspruch eingeräumt würde, die niedern Bezüge bis zu 500 Thlr. zunächst ins Auge zu fassen, nur ausnahmsweise prägnante, speciell zu rechtfertigende Fälle aus höhern Besoldungsklassen mit zu berücksichtigen.

3.

Sämmtliche in den Erläuterungen zum Budget S. 169 und 170 aufgestellte Ausnahmen von der Berücksichtigung bei der Aufbesserung werden angenommen.

4.

Gehaltsaufbesserungen in der Form von Dispositionssummen können nicht genehmigt werden.

5.

Sämmtliche Gehaltsaufbesserungen dürfen in keinem Falle die Maximalsumme von 174,431,7 Thlr. für das ganze Budget übersteigen, ohne daß jedoch in dieser Summe der Maßstab eingeräumt wird, für diese Aufbesserungen selbst.

6.

Die Kammer ist damit einverstanden, daß nach obigen Beschlüssen und im Sinne dieses Gutachtens, sowie der in demselben weiter oben zu den Punkten 1 — 8 der Regierungsvorlage niedergelegten Bemerkungen der Bericht der zweiten Deputation über das Budget bearbeitet werde. Die Kammer wahrt sich dabei aber ausdrücklich das Recht, bei Berathung des Budgets jede postulierte Gehaltserhöhung zu genehmigen oder abzulehnen.

Werden von der geehrten Kammer diese Anträge angenommen, so hat die Finanzdeputation einerseits einen Leitfaden für die Behandlung der ganzen Angelegenheit in dem Berichte über das Budget, während doch andererseits die Kammer in keiner Weise sich präjudicirt.

Präsident Dr. Haase: Nach meiner Ansicht würde die Debatte folgenden Gang zu nehmen haben. Die Berathung würde im Allgemeinen über die Anträge und Ansichten, welche die geehrte Deputation in ihrem Bericht niedergelegt hat, sich verbreiten, ohne daß man sich streng an die Reihenfolge der Punkte zu halten habe, welche im Deputationsberichte unter Nr. 1—9 Seite 7 sich finden. Sind diese Ansichten und Anträge von der Kammer durchgesprochen und die Berathung und Verhandlung deshalb zu Ende geführt, so würden die Fragen auf jeden einzelnen der von der geehrten Deputation in ihrem Berichte unter Nr. 1—6 Seite 15 und 16 gestellten Anträge von mir gerichtet werden. Darauf würde eine Frage über den Antrag, welchen die Deputation in ihrem Berichte Seite 7 gestellt hat, folgen. Die letzte Frage würde die von der Deputation vorgeschlagene formelle Behandlung des Budgets betreffen. Diese sämtlichen Fragen würden, wie gewöhnlich, durch Aufstehen und Sitzenbleiben entschieden werden, den Schluß würde die Hauptfrage machen, welche die Erklärung der Kammer auf die im Berichte behandelten Vorschläge und Propositionen der Staatsregierung betrifft. Diese würde mittelst Namensaufrufs zu beantworten sein. Wenn Niemand gegen diesen vorgeschlagenen Gang der Behandlung Einsprache erhebt, so wird nun in dieser Weise die Verhandlung stattfinden. Ich ersuche die